



BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Güssing, am 02.10.2018
Sachb.: Vera Hammerl
Tel.: +43 5 7600-4691
Fax: +43 3322 42326-4670
E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Zahl: GS-02-05-396-3-2018

Betr.: Gemeinde Bocksdorf; Verbot des Anschlages von
Druckwerken an öffentlichen Orten; Verordnung

VERORDNUNG

Auf Grund § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verordnet:

§ 1

1. Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken (Plakate) an öffentlichen Orten im Gebiet der Gemeinde Bocksdorf darf nur
 - a) an Flächen, die offensichtlich durch Anschlag von Druckwerken bestimmt sind, oder
 - b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen.
2. Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder den Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Spannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlag von Druckwerken an öffentlich hierzu bestimmten Flächen handelt.

3. Das Anschlag an amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

1. Vom Plakatierungsverbot ausgenommen ist das Anschlag
- a) von Druckwerken der örtlichen Parteien, Vereine oder Gewerbetreibenden etc. an den von der Gemeinde Bocksdorf genehmigten Flächen
 - b) von Wahlplakaten auf Wahlplakatständern.
2. Die Ausnahme nach Abs. 1 lit. b gilt jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag, sofern in diesem Zeitraum im Ort Wahlen stattfinden.

§ 3

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gemäß § 49 Mediengesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole Wild, MBA



Angeschlagen am: 4.10.2018

Abgenommen am: 19.10.2018

Der Bürgermeister:

